



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 27. Juni 1989

Nr. 843

Baulinienpläne Nrn. 47B ~~und 51~~ / EG Weinfelden / Genehmigungsgesuche

Mit Schreiben vom 1. Juni 1989 ersucht das Bauamt Weinfelden um Genehmigung der in der Ueberschrift erwähnten Vorlagen. Beim Baulinienplan Nr. 47B handelt es sich um eine Ergänzung des rechtskräftigen Baulinienplans Nr. 47 (RRB Nrn. 1394, 1827). Mit der vorliegenden Baulinienplanergänzung werden nun für die ganze zwischen der Amriswilerstrasse und dem Giessen ausgeschiedene Gewerbezone die Strassen- und Gewässerabstände festgelegt. Dabei wird unterschieden zwischen einer "neuen Baulinie für Gebäude", einer "neuen Anlagegrenze" und einer "Sonderbaulinie". Korrekterweise müsste die "neue Anlagegrenze" als "Baulinie für Anlagen" bezeichnet werden.

Der Baulinienplan Nr. 51 regelt für das durch die untere Brühlstrasse, die Haustrasse, den Hohlweg und den bestockten Bach begrenzte Gebiet die Strassen- und Waldabstände. Dieses Gebiet ist im rechtskräftigen Zonenplan der Wohnzone für Einfamilienhäuser in Hanglage W2 EH zugewiesen. Im Hinblick auf den Vollzug bzw. zur Vermeidung von Missverständnissen bezüglich der genauen Lage der Besonderen Baulinie wäre eine Vermassung ab den bestehenden Gebäuden oder Parzellengrenzen vorteilhafter gewesen als ab der Stockgrenze. Darauf wurde im Rahmen der Vorprüfung hingewiesen.

Die interessierten Amtsstellen erheben keine Vorbehalte zu den vorgeprüften Baulinienplänen. Den Akten der Gemeinde ist zu entnehmen, dass beim Planauflage- und Beschlussverfahren den formellen Anforderungen des kantonalen Baugesetzes entsprochen wurde. Gegen die Beschlüsse des Gemeinderates sind beim Baudepartement keine Rekurse hängig. Der Genehmigung der Baulinienpläne steht formell und materiell nichts entgegen.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Die vom Gemeinderat Weinfelden am 10. Januar 1989 und am 7. Februar 1989 erlassenen Baulinienpläne Nrn. 47B und 51 werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Weinfelden, 8570 Weinfelden, unter Beilage von je zwei Baulinienplänen Nrn. 47B und 51, alle mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Kantonsforstamt
 - Amt für Raumplanung (3) unter Beilage je eines Baulinienplans Nr. 47B und Nr. 51, je mit Genehmigungsvermerk sowie der Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

